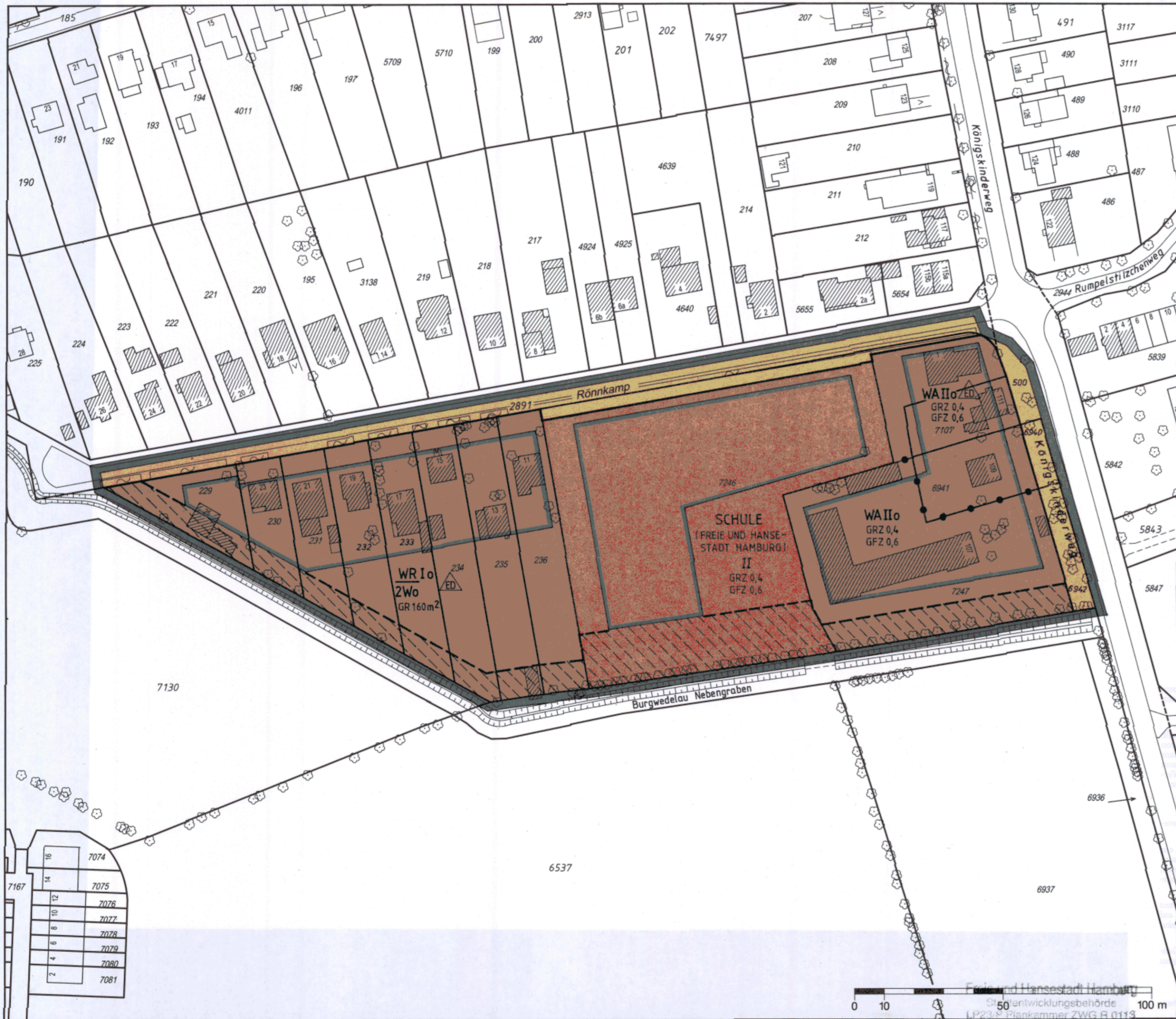


Freie und Hansestadt Hamburg
 Stadtentwicklungsbehörde
 LP23/8 Plankammer ZWG R 0113
 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
 Telefon 35 04-32 92/32 98
 BN. 9.41-32 92/32 93

Gesetz/Verordnung siehe Rückseite



Bebauungsplan Schnelsen 32

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- WR** Reines Wohngebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- 2Wo** Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
- GR 160m²** Grundfläche als Höchstmaß
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ 0,6** Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
- Fläche für den Gemeinbedarf

Kennzeichnung

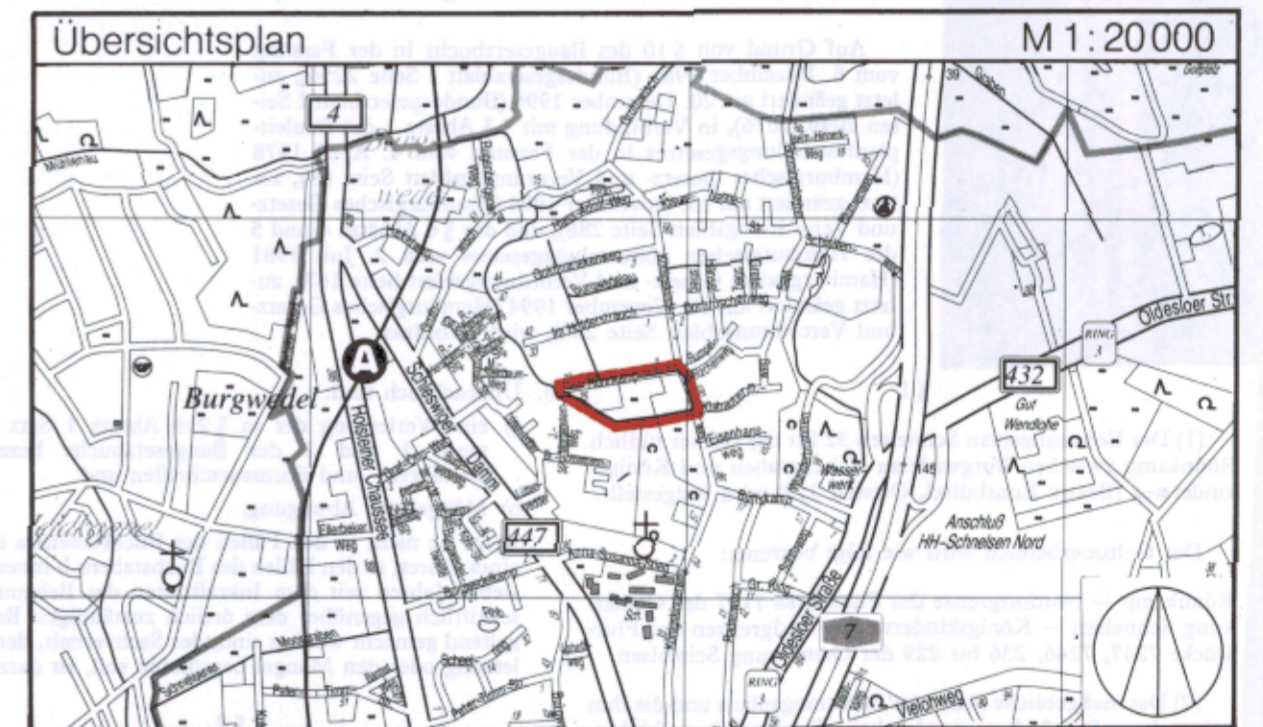
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1996



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Schnelsen 32

Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk

Eimsbüttel

Ortsteil 319

Freie und Hansestadt Hamburg
 Stadtentwicklungsbehörde
 LP23/8 Plankammer ZWG R 0113
 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
 Telefon 35 04-32 92/32 98
 BN. 9.41-32 92/32 93

24324

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 32

Vom 3. Juni 1997

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 32 für das Gebiet südlich Rönnkamp zwischen Burgwedelau Nebengraben und Königskinderweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Rönnkamp — Nordostgrenze des Flurstücks 7107 der Gemarkung Schnelsen — Königskinderweg — Südgrenzen der Flurstücke 7247, 7246, 236 bis 229 der Gemarkung Schnelsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind:

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
2. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend zu begrünen. Die Begrünung ist auf der Gemeinbedarfsfläche auch für Dachflächen von Gebäuden vorzunehmen.
3. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juni 1997.